



Stadt Backnang
Sitzungsvorlage

N r . 152/07/GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	11.10.2007	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	25.10.2007	öffentlich

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Sachsenweiler Siedlung", Neufestsetzung im Bereich "Flst. 71/17", Planbereich 06.07/16

- Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag:

1. Den Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Sachsenweiler Siedlung“, Neufestsetzung im Bereich „Flst. 71/17“, Planbereich 06.07/16 nach Maßgabe des Lageplans mit Textteil des Stadtplanungsamts und der Begründung vom 20.09.2007 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen und öffentlich auszulegen.
2. Von der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB abzusehen.

Haushaltsrechtliche Deckung		HHSt.:				
Haushaltsansatz:				- EUR		- EUR
Haushaltsrest:				- EUR		- EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:				- EUR		- EUR
Für Vergaben zur Verfügung:				- EUR		- EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):				- EUR		- EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:				- EUR		- EUR
Amtsleiter:		Sichtvermerke:				
28.09.2007		I	II	10	20	60
Datum/Unterschrift		Kurzzeichen Datum				61

Begründung:

Die Änderung des Bebauungsplans ist erforderlich, um die Voraussetzungen für die Erstellung von zwei Wohngebäuden zu schaffen. Die nach dem bisher geltenden Bebauungsplan aus dem Jahre 1957 getroffenen Festsetzungen sind für eine den heutigen Anforderungen entsprechende sinnvolle Wohnbebauung nicht geeignet. Durch die Bebauungsplanänderung kann nun die Möglichkeit geschaffen werden, im Sinne der Innenentwicklung Wohnbauflächen für zwei freistehende Wohngebäude anzubieten.

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist möglich, da mit der Bebauungsplanänderung die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebiets nicht beeinträchtigt wird.

Da auf die Durchführung der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet wird, ist zusammen mit dem Aufstellungsbeschluss auch der Auslegungsbeschluss für das beschleunigte Verfahren zu fassen.